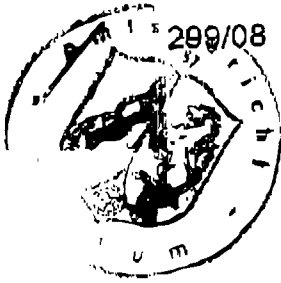


67 C 299/08.



Zum Zwecke der Verkündung
zugestellt am:
Bochum,

(Schulte) Justizhauptsekretär
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

Amtsgericht Bochum
IM NAMEN DES VOLKES

eingegangen

14. Dez. 2009

Urteil

In dem Rechtsstreit

des Herrn [REDACTED]

Klägers,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte [REDACTED],
[REDACTED]

g e g e n

die [REDACTED] Allgemeine Versicherungs-AG, vertr. d. d. Vorstandsvorsitzenden [REDACTED]
[REDACTED], [REDACTED], [REDACTED],

Beklagte,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte [REDACTED],
[REDACTED]

hat das Amtsgericht Bochum
im vereinfachten Verfahren gemäß § 495a ZPO ohne mündliche Verhandlung am
03.12.2009
durch den Richter am Amtsgericht Schlichting
für Recht erkannt:

Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 25,70 Euro nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 22.06.2007 zu zahlen.

Im übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Kosten des Rechtsstreits werden dem Kläger auferlegt.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Der Streitwert beträgt bis 600,00 EUR (§§3 ff. ZPO).

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist lediglich geringfügig begründet.

Der Kläger hat gegen die Beklagte einen restlichen Zahlungsanspruch in Höhe von 25,70 Euro aus §§ 823 f. BGB, 7 f. StVG in Verbindung mit den Direkthaftungsvorschriften des VVG aus dem Verkehrsunfallereignis vom 31.03.2006 in Bochum. Wegen der Sachverhaltsschilderung zum Unfallereignis wird auf die Klagebegründungsschrift (Bl. 11 f.d.A.) verwiesen.

Danach ist von einer 100 prozentigen Haftung der Beklagten für den Versicherungsnehmer der den Unfall verschuldet hat auszugehen. Die Parteien streiten hier auch lediglich um die Höhe des Schadens und insbesondere ob die Beklagte dem Kläger Mietkosten in dem von ihm geforderten Teil schuldet.

Dabei beschränkt sich der Kläger von vornherein auf die Werte der Schwackeliste und berechnet eine Gesamtforderung von 558,34 Euro abzüglich bereits vorgerichtlich von der Beklagten gezahlten 174,00 Euro. Hieraus ergibt sich die Restforderung von 384,34 Euro, die der Kläger mit der vorliegenden Klage verlangt. Das Gericht erspart sich weite Ausführungen zum gegenwärtigen Streit über die Erstattbarkeit von Mietwagenkosten wegen Inanspruchnahme eines Unfallersatztarifes welche dem insoweit kompetent anwaltlich vertretenen Kläger aber insbesondere auch der Beklagten sowie der Autovermietung Beier bekannt ist, wie es im Grunde aus den gewechselten

Schriftsätzen und Anlagen bekannt ist. Der vom Gericht zuerkannte Betrag beruht auf einer Schadensschätzung nach § 287 ZPO.

Dabei liegt zudem zugrunde, die den Parteien bekannte Rechtsprechung dass der Kläger im Rahmen der Erforderlichkeit gem. § 249 BGB nur das verlangen kann, was üblicherweise auf dem Markt ausgegeben werden muss.

Zwar stellen sich bei der Rechtsfrage der Höhe der erforderlichen Kosten drei Alternativen.

Dabei ergeben sich drei Möglichkeiten wie man den erforderlichen Schadensbetrag schätzt bzw. zugrunde legt.

Die frühere Rechtsprechung des angerufenen Gerichts ging dahin, dem Geschädigten im Grunde einen Verstoß gegen die Schadensminderungspflicht bei Auswahl des Mietwagentarifs nur dann zuzuerkennen, wenn diese erkennbar waren. Eine Pflicht zur Marktforschung bestand nicht. Diese Rechtsprechung ist zwischenzeitlich von den Obergerichten aber insbesondere für die Abteilung des hier entscheidenden Gerichts zuständige Landgericht (9. Zivilkammer) in zwischenzeitlich ständiger Rechtsprechung aufgegeben worden.

Nunmehr haben sich die zwei Möglichkeiten einer richterlichen Schätzung nach § 287 ZPO durchgesetzt. Einerseits die „ Schwackeliste“ auf deren Grundlage der Kläger hier abrechnet. Diese Schätzungsgrundlage hat bis vor kurzer Zeit auch die hier angerufene Abteilung des Amtsgerichts Bochum angewandt.

Ein Urteil dieses Gerichts auf dieser Basis ist allerdings durch ein Urteil des Landgerichts Bochum (9. Zivilkammer) abgeändert worden. Das Landgericht hat hier die Rechtsprechung geändert und die „Schwackeliste“ als Schätzungsgrundlage im Rahmen des § 287 ZPO bei der Bemessung der erforderlichen Kosten abgelehnt. Vielmehr sei als Schätzungsgrundlage allein die Erhebung des Fraunhofer Instituts geeignet. Hier hat das Landgericht sich im Prinzip der von der Beklagten zitierten Rechtsprechung angeschlossen.

Auch zur Wahrung einer einheitlichen Rechtsprechung hat sich die hier angerufene Abteilung des Amtsgerichts Bochum den überzeugenden Ausführungen des Landgerichts Bochum angeschlossen.

Die Erhebungen des Fraunhofer Instituts sind nach der Grundlage z.B. Internetvergleich und Umfragen ungleich zuverlässiger als die Schätzungen der „Schwackeliste“.

Die Kritik des Klägers an der erstgenannten Erhebung als Schätzungsgrundlage überzeugen nicht.

Nach den vorgelegten Grundlagen der Erhebungen des Fraunhofer Instituts erfolgt das Tabellenwerk auf der Grundlage von Internetrecherche und zusätzlich auch Telefonanfragen.

Die hier von beiden Parteien vorgelegten Urteile und ihre Gründe sind teilweise fast schon skurrilen Inhalts.

Viele Gerichte sind bemüht, die Schätzungsgrundlagen zwischen beiden Methoden argumentativ zu belegen.

Hier verweist das Gericht lediglich auf das von dem Kläger in Ablichtung vorgelegte Urteil des Amtsgerichts Würzburg vom 27.01.2009 (12 C 2052/08).

Bei der Abfrage der entsprechenden Tarife musste dort der beauftragte Sachverständige lügen und eine unfallunabhängige Ursache für das Anmieten des Fahrzeugs bei der telefonischen Abfrage angeben.

Hierzu führt das Amtsgericht Würzburg aus: „Derartige Auskünfte wird der Geschädigte des Unfalls niemals geben, sondern soweit er den christlichen Gepflogenheiten folgt bei der Wahrheit bleiben“.

An dieser Stelle verkennen die Gerichte die Vorschrift des § 287 ZPO und die damit verbundenen Rechtsfolgen.

Nicht die Art des Zustandekommens des jeweiligen Tabellenwertes ist für die Schätzung von Bedeutung, sondern nur die Tatsache, wie nachvollziehbar und weit die entsprechende Erforschung ging, um einen relativ objektiven Preisvergleich herbeizuführen. Dies war sowohl bei der „Schwackeliste“ als auch bei den Fraunhofer Untersuchungen der Fall.

Hier sind die empirischen Grundlagen eher geeignet, eine objektive Vergleichbarkeit herbeizuführen.

Die zahllosen Argumente wie oben erwähnt, setzen sich im Grunde nur damit auseinander, welche Pflichten der Geschädigte hat und ob dieser überhaupt einen günstigen Tarif wie er zugrunde gelegt wird erreichen kann.

Wegen des objektiven Erforderlichkeitsbegriffs in § 249 BGB müssen aber subjektive und individuelle Besonderheiten besonders bei einer Schätzung nach § 287 ZPO außer Betracht bleiben. Daher kommt es z.B. nicht darauf an, ob der Geschädigte bei der Anmietung des Fahrzeugs lügt oder nicht.

Zusammengefasst hält das Gericht die Erhebungen des Fraunhofer Instituts entsprechend der obengenannten Rechtsprechung des Landgerichts Bochum für die angemessene Schätzungsgrundlage. Danach ergibt sich für den Zeitraum von drei Miettagen hier entsprechend dem Tabellenwerk ein Betrag von 221,89 Euro.

Abzüglich des von dem Kläger selbst eingebrachten Abzugs von 10 % ergibt sich ein zurechenbarer Betrag von 199,70 Euro gerundet.

Auf diesen Betrag war allerdings nicht wie vom Kläger vertreten, ein Aufschlag von 20 % vorzunehmen.

Ein derartiger Aufschlag ist nach der ständigen Rechtsprechung des angerufenen Gerichts davon abhängig, dass der Geschädigte im Einzelfall aufgrund der aktuellen Unfallsituation besondere zusätzliche Aufwendungen hat.

Zu Recht weist die Beklagte hier darauf hin, dass die Anmietung des Fahrzeugs hier mehrere Wochen nach Entstehen des Unfalls anfiel.

Hier treten die unfalltypischen Nachteile so weit in den Hintergrund, dass kein zusätzlicher Aufwand abgegolten werden müsste.

Danach schuldet die Beklagte dem Kläger einen Betrag von 199,70 Euro.

Der entsprechende Schadensersatzanspruch in Höhe von 174,00 Euro (vorergerichtliche Zahlung) durch Erfüllung untergegangen. Aus der Differenz ergibt sich ein Betrag von 25,70 Euro.

Diesen Betrag konnte der Kläger auch an sich ausgezahlt verlangen.

Hier kommt es nicht einmal darauf an, dass es sich nach dem Sachvortrag des Klägers um eine bloße Sicherungszession handelte.

Maßgeblich ist die Tatsache, dass der Kläger hier als Prozessstandschafter des derzeitigen Gläubigers klagen konnte.

Der Vermieter wird sicherlich selbst ein Interesse daran haben, dass der Kläger gegebenenfalls auch auf sein Risiko dessen formal abgetretene Ansprüche geltend macht.

Insofern kann von einer zulässigen gewillkürten Prozessstandschaft ausgegangen werden, weil auch der Kläger ein Interesse daran hat, den Betrag zu erhalten, um den Sachverständigen bezahlen zu können.

Der Zinsanspruch rechtfertigt sich aus §§ 280, 288 BGB.

Vorergerichtliche Rechtsanwaltskosten konnte der Kläger nicht ersetzt verlangen, da sich die Beklagte wegen der wesentlichen Mehrforderung nicht im schuldhaften

Zahlungsverzug befand.

Etwas anderes gilt nur dann, wenn mehrere Positionen geltend gemacht werden und nur eine Position nicht zugesprochen wird. In diesem Fall kann eine differenzierte Berechnung der Rechtsanwaltskosten nach dem zugesprochenen Teil erfolgen. Dies gilt jedenfalls nicht, wenn noch nicht einmal 10 % der geltend gemachten Schadenssumme zugesprochen wird.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 92 II ZPO und berücksichtigt ein geringfügiges Unterliegen der Beklagten, welches keine weiteren Kosten veranlasst hat. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus §§ 708 Ziff. 11, 713 ZPO.

Die Sache war auch im schriftlichen Verfahren zu entscheiden, denn der Kläger hat nämlich nach Stellung des Antrags auf mündliche Verhandlung mit Schriftsatz vom 16.10.2009 angeregt, im schriftlichen Verfahren zu entscheiden. Bei dieser Sachlage gilt der Antrag auf mündliche Verhandlung als zurückgenommen.

Am Ende des Schriftsatzes weist der Kläger auch noch mal deutlich darauf hin, dass einer Entscheidung im schriftlichen Verfahren nichts entgegen steht. Damit ist von einer Zustimmung zum schriftlichen Verfahren zumindest auch vom Kläger auszugehen.

Auch wenn keine der Parteien die Zulassung der Berufung angeregt hat, weist das Gericht darauf hin, dass eine Berufung hier nicht zuzulassen war, weil es sich um eine individuelle Schätzung nach § 287 ZPO mit dem entsprechenden im Grunde nicht überprüfbaren Ermessen des Gerichts handelt. Eine derartige Schätzung kann nur auf Fehl oder Nichtgebrauch von Ermessensgrundsätzen überprüft werden. Ob daher die eine oder andere Schätzungsgrundlage herangezogen wird, steht im pflichtgemäßen Ermessen des Gerichts. Hierzu hat das Gericht oben Ausführungen gemacht. Im übrigen wäre eine Berufung zur 9. Zivilkammer des Landgerichts Bochum auch überflüssig, weil diese genau die gleiche Rechtsprechung vertritt.

-Schlichting-

Ausgefertigt

(Schulte)



Justizhauptsekretär
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle